

Anhang III (gültig ab 01.01.2018)

Entschädigungen und Spesen für Behördenmitglieder, Sekretäre und Funktionäre

3.1 Behördenmitglieder

	<i>Funktion</i>	<i>Jahresent- schädigung</i>	<i>Stundenent- schädigung</i>	<i>Spesen</i>
3.1.1	Gemeinderat	Im Anhang 2 zum Organisationsreglement geregelt		
3.1.2	Rechnungsprüfungsorgan gemäss Vertrag			
3.1.3	Geschäftsleitung Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage EVA			
3.1.3.1	Mitglied	Fr. 1'400.00		
3.1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.3			
3.1.4	Ständige Kommissionen			
3.1.4.1.	Präsident	Fr. 1000.00		
3.1.4.2	Sekretär (nur wenn verwaltungsextern)	Fr. 200.00		
3.1.4.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.3			
3.1.5	Abstimmungs- und Wahlausschuss			
3.1.5.1	Präsident	Fr. 250.00		Fr. 100.00
3.1.5.2	Vizepräsident	Fr. 150.00		Fr. 50.00
3.1.5.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.3			
3.1.6	Delegierte Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.3 * soweit nicht durch Verbände entschädigt			

3.2 Funktionäre, besondere Dienstleistungen

	<i>Funktion</i>	<i>Jahresent- schädigung</i>	<i>Stundenent- schädigung</i>	<i>Spesen</i>
3.2.1	Nebenamtliche Funktionäre			
3.2.1.1	Tankkontrolleur, Feueraufseher		Fr. 30.00	
3.2.1.2	Vereinskoordinator ¹		Fr. 30.00	
3.2.1.3	Ackerbaustellenleiter, Viehinspektor		Fr. 30.00	
3.2.1.4	übrige Funktionäre (z.B. Zählerableser und dgl.)		Fr. 30.00	
3.2.2	Aushilfsangestellte			
3.2.2.1	Reinigungspersonal (über 18-jährig)		Fr. 25.00	
3.2.2.2	Reinigungspersonal (bis 18-jährig)		Fr. 21.00	
3.2.2.3	Reinigungspersonal (Schüler bis und mit 9. Kl.)		Fr. 10.00	
3.2.2.4	technisches/handwerkliches Hilfspersonal		Fr. 25.00	
3.2.3	Besondere Aufträge			
3.2.3.1	kurzfristige Stellvertretungen Hauswart (Schule, MZG), Strassenmeister oder dgl.		Fr. 30.00	
3.2.3.2	kurzfristige administrative oder organisatorische Arbeiten im Auftrag der Gemeinde		Fr. 30.00	
3.2.3.3	bewilligte Aufgabenhilfe (Ansätze pro Lektion)			
	- durch über 18-jährige Personen		Fr. 25.00	
	- durch unter 18-jährige Personen		Fr. 21.00	

¹ Neu, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2017

3.3 Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.3.1 Sitzungs- und Tagungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Gemeindepersonal

a) Sitzungen	Pro Stunde	Fr. 30.00
	Pro ¼ Stunde	Fr. 7.50
b) Tagungen (ab 8 Stunden)		Fr. 250.00

3.3.2 Reisespesen

3.3.2.1 Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

3.3.2.2 Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebiets werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3.2.3 Die Entschädigungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrausauslagen richten sich nach den Ansätzen des jeweils aktuellen Regierungsratsbeschlusses.

3.3.3 Sitzungen ausserhalb Arbeitszeit / Kompensation

3.3.3.1 Das Personal der Gemeinde, welches an Sitzungen des Gemeinderats oder von Kommissionen teilnimmt, hat keinen Anspruch auf Entschädigung gemäss Ziff. 3.3, sofern der Anlass während der ordentlichen Arbeitszeit stattfindet.

3.3.3.3 Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit können im gleichen zeitlichen Umfang kompensiert werden. Ist eine Kompensation nicht möglich erfolgt die Entschädigung gemäss Ziff. 3.3.

3.4 Pikettentschädigungen und Zulagen für Nacht-/Wochenendarbeit

3.4.1 Strassenmeister

~~3.4.1.1~~ ~~Pikettentschädigung für Winterdienst und Sondereinsätze~~ pro Jahr Fr. 630.00

3.4.1.1 Pikettentschädigung für Winterdienst und Sondereinsätze pro Jahr Fr. 800.00²

3.4.1.2 Einsätze nach 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind möglichst fortlaufend in Form von Freizeit mit einem Zuschlag der halben geleisteten Arbeitszeit zu kompensieren.

3.4.1.3 Ist eine Kompensation aus dienstlichen Gründen nicht möglich erfolgt die Auszahlung mit einem Zuschlag von 50% auf der Basis des in Stundenlohn umgerechneten Monatsgehalts. Es werden keine Sozialzulagen, Ferien, Feiertage oder Anteil 13. Monatslohn oder dgl. dazu gerechnet.

3.4.2 Hauswarte

~~3.4.2.1~~ ~~Entschädigung für Umtriebe durch Schulraum- und MZG-Benützung während der Woche durch Vereine etc. sowie Abstimmungen und Wahlen~~ pro Jahr Fr. 420.00

3.4.2.1 Entschädigung für Umtriebe durch Schulraum- und MZG-Benützung während der Woche durch Vereine etc. pro Jahr Fr. 500.00³

3.4.2.2 Wird die Aufgabe nach Ziffer 3.4.2.1 auf verschiedene Personen aufgeteilt, so wird die Entschädigung anteilmässig im Verhältnis der geleisteten Einsätze aufgeteilt.

3.4.2.3 Einsätze für Anlässe im MZG an Samstagen und Sonntagen sind möglichst fortlaufend in Form von Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren (Art. 9 Abs. 4).

3.4.2.4 Ist eine Kompensation aus dienstlichen Gründen nicht möglich erfolgt die Auszahlung auf der Basis der Ansätze, gemäss Ziffer 3.2.3.

3.4.2.5 Für Anlässe im MZG an Wochenenden (Freitagabend, Samstag, Sonntag) wird zusätzlich eine Pauschalentschädigung entrichtet. Es wird die tatsächliche Arbeitszeit vor und nach dem Anlass – Übergabe und –nahme der Räumlichkeiten - nicht aber die Präsenzzeit während dem Anlass angerechnet. pro Anlass, bzw. pro Tag Fr. 52.50

² Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2017

³ Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2017

3.4.3 **Übriges Personal**

- 3.4.3.1 Für Nacht- und Wochenendeinsätze des übrigen Personals (z.B. bei Abstimmungen und Wahlen oder dgl.) gelten die Ansätze nach Anhang III Ziffer 3.3.1.

~~3.5 Sozialzulagen und andere Entschädigungen im Stundengehalt, Lohnfortzahlung bei Krankheit~~

- ~~3.5.1 Die Bemessung der Stundenlohnansätze versteht sich ohne Sozial- und anderen Zulagen.~~
~~3.5.2 Die Betreuungszulage wird mit einem Zuschlag von Fr. 1,76 auf dem Stundenlohnansatz abgegolten. Der Anspruch richtet sich nach den kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen.~~
~~3.5.3 Die Kinderzulage wird mit Fr. 0,88 (für Kinder bis 12 Jahren) und Fr. 1,04 (für Kinder über 12 Jahren) pro Stunde ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach den kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen.~~
~~3.5.4 Der Ferienanspruch wird in Form einer Ferienentschädigung abgegolten. Zum Stundenlohnansatz sind folgende Ferienentschädigungen auszurichten und in der Gehaltsabrechnung separat auszuweisen:~~
- | Alter | bis 20 | 20 bis 49 | 50 bis 59 | ab 60 |
|---------------------|--------|-----------|-----------|--------|
| Ferienentschädigung | 11,59% | 9,24% | 11,59% | 14,04% |
- ~~3.5.5 Personal, welches für länger als drei Monate eingestellt und regelmässig beschäftigt wird, steht zusätzlich eine Feiertagsentschädigung von 3,077% zu.~~
~~3.5.6 Es werden nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden entschädigt.~~
~~3.5.7 Die Basis der Lohnfortzahlung bei Krankheit wird aufgrund des Lohndurchschnitts der letzten drei bis sechs Monaten berechnet. Bei langjährigen Arbeitsverhältnissen auf dem Lohndurchschnitt der letzten zwei Jahre.~~

3.5 Sozialzulagen und andere Entschädigungen im Stundenlohn, Lohnfortzahlung bei Krankheit⁴

- 3.5.1 Die Bemessung der Stundenlohnansätze versteht sich ohne Sozial- und anderen Zulagen.
3.5.2 Die Ansprüche für die Sozialzulagen (Betreuungszulage, Familienzulage, Ferienentschädigung etc.) richten sich nach den jeweils geltenden kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen.
3.5.3 Personal, welches für länger als drei Monate eingestellt und regelmässig beschäftigt wird, steht zusätzlich eine Feiertagsentschädigung von 3,077% zu.
3.5.4 Es werden nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden entschädigt.
3.5.5 Die Basis der Lohnfortzahlung bei Krankheit wird aufgrund des Lohndurchschnitts der letzten drei bis sechs Monaten berechnet. Bei langjährigen Arbeitsverhältnissen auf dem Lohndurchschnitt der letzten zwei Jahre.

3.6 Kontrolle und Auszahlungen

- 3.6.1 Die Kommissionspräsidenten bzw. die Sekretäre sind für die ordnungsgemässe Abrechnung und Kontrolle der Sitzungs- und Taggeldentschädigungen verantwortlich. Die von den Vorsitzenden visierten Belege sind spätestens bis Mitte November des Abrechnungsjahres der Finanzverwaltung einzureichen.
3.6.2 Sitzungsgelder nach Ziff. 3.3 werden zusätzlich zu den jeweiligen Jahresentschädigungen ausbezahlt.
3.6.3 Die Auszahlung erfolgt in der Regel auf Ende Kalenderjahr.
3.6.4 Sämtliche Entschädigungen (ausser Spesen) unterstehen der Steuer- und AHV-Pflicht.

3.7 Anpassung der Ansätze / Indexierung

- 3.7.1 Der Gemeinderat überprüft und aktualisiert die vorstehenden Ansätze periodisch.
3.7.2 Die vorstehenden Tarife basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise. Gültiger Stand Dezember 2010 = 109,4 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Bei einem Zuwachs von 10 Indexpunkten sind die Tarife zwingend anzupassen. Die Beträge werden zweckmässig gerundet.

⁴ Änderung, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 25. September 2017

Gemäss Änderungsbeschluss vom 25. September 2017. Die Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat

Stefan Krattiger
Gemeindepräsident

Uli Hess
Gemeindevorwalter

Aegerten, 25. September 2017 He

Auflage- und Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderungen des Anhangs IV zur Personalverordnung sowie die öffentliche Auflage am 19. Oktober 2017 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben. Der Erlass lag während 30 Tagen öffentlich auf.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

Uli Hess
Gemeindevorwalter

Aegerten, 22. November 2017 He